

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.11.2004

Geschäftszahl

2004/02/0219

Rechtssatz

Für die Tauglichkeit einer Verfolgungshandlung ist noch nicht zu fordern, dass dem individuell bestimmten Beschuldigten allenfalls auch vorgeworfen werden muss, er habe die Tat als zur Vertretung nach außen Berufener iSd § 9 VStG zu verantworten; Dies bedeutet nicht, dass etwa eine Verfolgungshandlung im Zusammenhang mit einer Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 nicht den Vorwurf an den Beschuldigten umfassen muss, diese Übertretung in seiner Eigenschaft als Zulassungsbesitzer des Kfz verantworten zu müssen, weil es sich dabei nicht um ein Merkmal der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit iSd § 9 VStG, sondern um ein Tatbestandsmerkmal der verletzten Verwaltungsvorschrift handelt (Hinweis E VS 16. 1. 1987, 86/18/0073, VwSlg 12375 A/1987). Auch nach dem BauKG 1999 ist es in diesem Sinne jeweils (wesentliches) Tatbestandselement - und damit notwendiger Inhalt einer Verfolgungshandlung -, ob der Täter bestimmte Pflichten als Bauherr, Projektleiter, Planungskoordinator oder Baustellenkoordinator verletzt hat (vgl. § 10 BauKG 1999).

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

2004/02/0218 E 19. November 2004